

# Corona-Hilfen

## **für die Betriebe, welche temporär geschlossen werden aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen**

### **Vorstellung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe von Bundeswirtschaftsminister und Bundesfinanzminister am 29.10.2020**

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Länder zeitlich befristete Maßnahmen beschlossen, um die Infektionswelle zu brechen und die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren. Für bestimmte Branchen beinhaltet die gestrige Entscheidung auch temporäre Schließungen.

Eine **außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes** soll unterstützen.

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist
- Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt

Die Wirtschaftshilfe wird als **einmalige Kostenpauschale** ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. **Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** Um nicht in eine detaillierte und sehr komplexe Kostenrechnung einsteigen zu müssen, werden die Fixkosten also pauschaliert. Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

**Auch junge Unternehmen werden unterstützt.** Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Die Bundesregierung arbeitet daran, die Beantragung und effiziente Bearbeitung der Hilfen so schnell wie möglich durchführbar zu machen. Daher wird auch die Möglichkeit einer Abschlagszahlung geprüft.

Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).

Gleichzeitig wird interessierten kleinen Unternehmen eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung gestellt. Der **KfW-Schnellkredit** hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll **nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten** offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Die **Überbrückungshilfe** wird **für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (Überbrückungshilfe III) verlängert** und die Konditionen verbessert.

Derzeit sind einige Details noch nicht geklärt. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin alles Gute!

**Ihre Steuerberatungsgesellschaft**

**Lehnen & Partner**